



Corona-Information Nr. 27

Stand: 19.04.21

Thomas Frye: 02931/878-159 frye@arnsberg.ihk.de
 Franziska Fretter: 02931/878-162 fretter@arnsberg.ihk.de

Corona-Notbremse nun auch im Kreis Soest, Testangebots-Pflicht für Arbeitgeber, Nutzung der LUCA-App im HSK, Verlängerung CoronaschutzVO NRW

Nachdem im Kreis Soest die 7-Tage-Inzidenz drei Tage in Folge die 100 überschritten hat, tritt dort ab morgen (20.04.21) die Notbremse in Kraft. Der Kreis Soest lässt allerdings per Allgemeinverfügung die Testoption zu. Mehr dazu sowie zu den Testpflichten der Arbeitgeber und die Nutzung der LUCA-App im Hochsauerlandkreis erfahren Sie in diesem Rundschreiben Nr. 27.

CoronaSchutzVO verlängert bis zunächst 26.04.21

Heute ist eine Verlängerung der CoronaSchutz-Verordnung NRW bis zum 26.04. in Kraft getreten. Substanzielle Änderungen sind in kleinerem Umfang erfolgt:

- Es wird klargestellt, dass auch der Betrieb von Minigolfanlagen, Hochseilgärten und Kletterparks untersagt ist.
- Es wurden Rahmenbedingungen für die zwischenzeitlich vom Land ausgewählten Modellprojekte festgelegt. Der für heute vorgesehene Start einzelner Projekte wurde wegen der Überschreitung der Inzidenzwerte vorerst verschoben.

Corona-Notbremse nun auch im Kreis Soest ab 20.04.21

Das Gesundheitsministerium NRW hat die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 im Kreis Soest an drei aufeinanderfolgenden Tagen amtlich festgestellt. Damit tritt ab 20.04.21 die sog. „Corona-Notbremse“ (§ 26 CoronaSchVO) in Kraft. Als Folge gelten wieder die stärkeren Einschränkungen, die schon vor dem 08. März 2021 galten (Kein Ladenverkauf im Einzelhandel und in Reisebüros, keine kosmetischen u.ä. körpernahe Dienstleistungen).

Der Kreis Soest hat allerdings wie bereits der Hochsauerlandkreis von der Möglichkeit der Testoption Gebrauch gemacht. Die dazu heute veröffentlichte Allgemeinverfügung des Kreises lockert die Corona-Notbremse wieder etwas und lässt folgende Öffnungen/Dienstleistungen ausdrücklich nur mit einem tagesaktuellen Schnell- oder Selbsttest mit negativer Testbescheinigung und unverändert mit Terminvereinbarung und Kontaktdatenerfassung zu.

- Öffnung von Ladengeschäften (soweit keine Grundversorgung) sowie Reisebüros
 - Erbringung von Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zum Kunden nicht eingehalten werden kann (Kosmetik, Nagelstudio, Tätowierstudios)
- Kein Test ist erforderlich bei der Inanspruchnahme von Friseur- oder nicht-medizinischen Fußpflegedienstleistungen sowie bei medizinisch notwendigen Leistungen und bei dem gewerbsmäßigen Personenverkehr.

Unternehmen müssen das Vorliegen der Voraussetzungen vor Durchführung der Dienstleistung bzw. vor Zutritt zum Ladenlokal prüfen.

LUCA-App im Hochsauerlandkreis – IHK beteiligt sich selbst

Die Luca-App zur digitalen Kontaktdatenerfassung startet ab sofort im Hochsauerlandkreis. Das Gesundheitsamt ist angebunden und kann die gesicherten Daten entschlüsseln und damit die Infektionsketten schnell und lückenlos nachverfolgen. Aus Sicht der IHK ist es der Sache dienlich,

...

- 2 -

möglichst auf eine zentrale Lösung zu setzen. Daher empfiehlt die IHK allen Unternehmen und ihren Beschäftigten den Einsatz dieser App und wird dies auch selbst tun. www.luca-app.de

Eine vom Hochsauerlandkreis eingerichtete Servicestelle ist per Mail an luca-service@hochsauerlandkreis.de erreichbar. Für weitergehende Fragen ist beim HSK ein Servicetelefon unter 0291/94-6565 (Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr) geschaltet.

Testangebotspflicht für Unternehmen ab 20.04.21

Die Bundesregierung hat die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung um eine Verpflichtung der Arbeitgeber zum Angebot von Tests für alle in Präsenz arbeitenden Beschäftigten ergänzt, die ab morgen (20.04.21) gilt. Für alle Betriebe (unabhängig von ihrer Größe), Einrichtungen und Verwaltungen in Deutschland, deren Beschäftigte nicht im Homeoffice arbeiten, gilt die Pflicht, jeder und jedem ihrer Beschäftigten mindestens einmal in der Woche, einen Test anzubieten. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass seitens der Beschäftigten keine Verpflichtung besteht, sich tatsächlich auch testen zu lassen. Die Beschäftigten werden lediglich „aufgerufen“, die Testangebote vom Arbeitgeber wahrzunehmen. Die Kosten der Tests trägt der jeweilige Arbeitgeber.

In besonderen Beschäftigtengruppen mit einem tätigkeitsbedingt erhöhten Infektionsrisiko müssen jede und jeder Beschäftigte mindestens zweimal pro Woche ein Testangebot vom Arbeitgeber erhalten. Dies sind:

1. Beschäftigte, die vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind,
2. Beschäftigte, die unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen,
3. Beschäftigte in Betrieben, die personennahe Dienstleistungen anbieten, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann,
4. Beschäftigte, die betriebsbedingt Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen ausüben, sofern die anderen Personen einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen, und
5. Beschäftigte, die betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten.

Die IHK-Organisation hatte sich entgegen den sehr weitgehenden Bürokratievorstellungen der Bundesregierung und einzelner Länder für pragmatische Lösungen eingesetzt, die nun auch inhaltlich in der Verordnung enthalten sind:

- Selbsttests reichen aus und müssen nicht unter Aufsicht durchgeführt werden,
- Arbeitgeber müssen keinerlei Dokumentation über das Testergebnis und die zu testenden Personen leisten
- und die Testung muss nicht qua Verordnung während der Arbeitszeit erfolgen.

Es können PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests zur professionellen oder zur Selbstanwendung (=Selbsttests) angeboten werden. Nachweise über die Beschaffung von Tests oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber vier Wochen aufzubewahren.

...

- 3 -

Arbeitgeber können zudem auf freiwilliger Basis das Testergebnis bescheinigen, z.B. um damit Mitarbeitern die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu ermöglichen, die nur durch tagesaktuellen Negativtest (Corona-Notbremse, s.o.) zulässig sind. Das könnte zudem die Akzeptanz der Tests erhöhen. Voraussetzung für das Testbescheinigungsverfahren ist es, sich in einem einfachen Verfahren unter <https://www.mags.nrw/coronavirus-beschaefigtentestung-anzeige> anzumelden. Die Arbeitgeber erhalten dann einen Link zu dem zugelassenen Testnachweisformular.

Auch über einen Corona-Selbsttest kann ein Testnachweis ausgestellt werden. Die Personen, die die Vornahme der Selbsttests im Unternehmen beaufsichtigten und das Ergebnis bestätigen, müssen in diese Aufgabe eingewiesen sein. Gegenstand der Einweisung muss die korrekte Anwendung der verwendeten Tests sein, damit die eingewiesenen Personen offensichtlich fehlerhafte Anwendungen erkennen und die Personen, die sich testen, bei der Anwendung durch Hinweise unterstützen können. Zudem muss die Einweisung Grundregeln des Eigenschutzes und den Umgang mit den Testnachweisen sowie die möglichen Rechtsfolgen einer fehlerhaften oder wahrheitswidrigen Bescheinigung umfassen. Die ordnungsgemäße Unterweisung kann vom Arbeitgeber selbst durchgeführt werden und ist von diesem zu dokumentieren. Hierfür haben wir eine Musterbescheinigung entworfen, die diesem Schreiben angehängt ist.

Wichtig: Das Testen entbindet nicht von der Einhaltung der AHA+L-Regel, der sonstigen technischen und organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie notwendigen Hygienevorkehrungen im Betrieb und der Beachtung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

Die Geltungsdauer der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wurde bis einschließlich 30. Juni 2021 verlängert.

Hinweis: Diese Informationen wurden mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die IHK Arnsberg keine Gewähr für deren Richtigkeit. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.